

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fujifilm Recording Media GmbH und der Fujifilm Electronic Imaging Europe GmbH

I. Allgemeines

- (1) Alle unsere Einkäufe, Bestellungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten erfolgen nur auf der Grundlage unserer folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), es sei denn, dass wir uns schriftlich mit irgendeiner Abweichung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
- (2) Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt unser Lieferant sein Einverständnis mit diesen AEB. Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Gewährleistung oder Haftung des Lieferanten, der Erfüllungsort- und Gerichtsstandsklausel, der Rücktritts- und Schadenersatzvorbehalte, der Vertragsstrafen, Schadenspauschalen, Eigentumsvorbehalte, Preisänderungs-, Tagespreis- oder Preisgleitklauseln, Vorbehalte auf Rücknahme oder Zurückhaltung von Lieferungen, Klauseln über den Vorbehalt oder den Ausschluss der Aufhebung von Rechten und ähnlichen Klauseln, durch die - abweichend von unseren AEB - unsere Rechte beschränkt oder die des Lieferanten erweitert werden.
Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort schriftlich ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden können.
- (3) Unsere AEB gelten auch für künftige Bestellungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen ist, sofern sie nur dem Lieferanten vorher zugegangen sind.
- (4) Soweit unsere AEB nichts anderes bestimmen, gelten nur die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB und/oder des sonstigen Vertragsinhaltes sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (6) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus diesem Vertrag, insbesondere die Abtretung gegen uns gerichtete Forderungen, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Voraussetzungen werden nicht anerkannt.
- (7) Sollten einzelne der in diesen AEB oder dem Vertrag enthaltene Bestimmungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt diese Unwirksamkeit nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen. An die Stelle einer nicht unwirksamen Vertragsbestimmung tritt alsdann eine Regelung, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich gewährleistet.
- (8) Erfüllungsort für sämtliche Liefer-, Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten ist D-47533 Kleve.
- (9) Gegenüber Lieferanten, die Vollkaufleute sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckverfahren, das Amtsgericht bzw. Landgericht Kleve. Jedoch behalten wir uns das Recht vor, den Lieferanten auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (10) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das UN-Kaufrecht. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat oder wenn die Lieferung aus dem Ausland erfolgen soll.

II. Angebot des Lieferanten, Bestellungen und Auftragsannahme

- (1) Der Lieferant hat sich im Angebot in Bezug auf Art, Güte, Menge und Beschaffenheit genau an die Angaben in unserer Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Das Angebot hat kostenlos und für den Lieferanten verbindlich zu erfolgen, wobei die Gültigkeitsdauer des Angebotes vom Lieferanten anzugeben ist.
- (3) Ein uns bindender Vertrag kommt nur zustande, wenn
 - a) wir auf das Angebot des Lieferanten hin eine schriftliche Bestellung aufgegeben haben und
 - b) diese unverzüglich vom Lieferanten zu unseren Bedingungen und unter Wiederholung aller technischen Daten, Preise und Lieferzeiten auf dem unserer Bestellung beigefügten Annahmeformular bestätigt worden ist.Ohne unser Einverständnis vorgenommene Änderungen und Abweichungen in der Bestätigung sind ungültig, auch wenn von uns nicht ausdrücklich Einspruch erhoben wird.
- (4) Mündliche, telefonische, telegraphische oder fernschriftliche Bestellungen oder sonstige Vereinbarungen sind für uns erst verbindlich nach unserer ausdrücklichen Bestätigung. Das gleiche gilt für durch Vertreter getroffene Vereinbarungen.
Wir sind jederzeit berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Lieferant nur berechtigt, ein Entgelt für die von ihm geleistete Arbeit gemäß § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB zu verlangen.

III. Preise, Zahlung

- (1) Die von uns im Bestellschein genannten Preise sind Festpreise. Spätere Erhöhungen werden ohne unser ausdrückliches und schriftliches Einverständnis nicht anerkannt.
- (2) Alle Preise enthalten alle Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben des Lieferanten.
- (3) Die vereinbarten Preise verstehen sich ferner frei Empfangsanschrift und schließen Verpackungs- und Transportkosten ein, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Gehen Transportkosten gemäß derartiger Vereinbarungen zu unseren Lasten, so hat der Lieferant auf niedrigste Kosten zu achten. In diesem Fall ist der Transportkostenanteil in Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung gesondert aufzuführen.
- (4) Für jeden Auftrag ist vom Lieferanten eine getrennte Rechnung auszustellen. Alle Rechnungen sind sofort nach Lieferung in zweifacher Ausfertigung an uns einzusenden. Die folgenden Angaben müssen auf jeder Rechnung enthalten sein: Die von uns vorgegebenen Auftrags-, Teil- und Kontrollnummern, Gewicht der Sendung und Anzahl der gelieferten Gegenstände. Den Rechnungen sind die entsprechenden Versand-Anzeigen beizufügen.
- (5) Die vereinbarten Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnung bei uns, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- (6) Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistungspflichten des Lieferanten keinen Einfluss. Er hat diesen Pflichten auch dann nachzukommen, wenn seine Rechnung von uns noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlt ist. Darüber hinaus steht dem Lieferanten auch in anderen Fällen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

IV. Lieferung, Lieferverzögerung, Gefahrübergang

- (1) Die uns genannten oder mit uns vereinbarten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Sollten sich bei nachträglichen Änderungen des Bestellumfangs oder bei der Herstellung einer zu liefernden Sache Schwierigkeiten in der Einhaltung des festgesetzten Liefertermins oder der rechtzeitigen Fertigstellung ergeben, so hat dies der Lieferant uns spätestens innerhalb einer Woche nach Feststellung dieser Schwierigkeiten unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen (Fälle höherer Gewalt), so kann die Lieferzeit nach rechtzeitiger Benachrichtigung in beiderseitigem Einverständnis verlängert werden.
- (2) Bei Lieferverzögerung und dann, wenn der Lieferant die in den Auftragsbestätigungen enthaltenen Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen nicht erfüllt, sind wir berechtigt, nach Mahnung und Setzung einer Frist durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen ganzer oder teilweiser Nichterfüllung zu verlangen. Diese Rechte haben wir auch, wenn der Lieferant mit nur einer Teillieferung in Verzug ist oder wenn er es versäumt hat, uns innerhalb der festgesetzten Zeit (vgl. Abs. 1) von erkennbaren Lieferverzögerungen zu benachrichtigen.
- (3) Als Ersatz des Verzugschadens können wir im Falle von Lieferverzögerung, unbeschadet weitergehender Rechte, für jede angefangene Woche des Verzuges 1% des gesamten sich aus der Bestellung zu errechnenden Preises verlangen. Soweit wir danach mehr als 5% des Preises verlangen, sind wir verpflichtet, dem Lieferanten den Umfang des diesen Prozentsatz übersteigenden Schadens nachzuweisen.
- (4) Außergewöhnliche Umstände außerhalb unserer Einflussmöglichkeit (insbesondere Fälle höherer Gewalt), welche eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben oder uns an der Übernahme oder am Transport der bestellten Ware dauernd oder zeitweise hindern oder die Übernahme erschweren oder verzögern, berechtigen uns, ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (5) Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Lieferant, unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungsart, noch am Tage des Abgangs der Ware eine

ausführliche Versandanzeige gesondert einzusenden. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Aufklebe- und Anhängerzettel bei Stückgütern, Waggonkleebezetzel und der gesamte Schriftwechsel müssen die von uns vorgegebenen Auftrags-, Teile- und Kontrollnummern sowie das Datum der Bestellung aufweisen.

- (6) Die Gefahr des Versandes geht erst nach erfolgter Übernahme an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf uns über.
- (7) Alle Waren sind derartig zu verpacken, dass Transportschäden weitestgehend vermieden werden.
Beim Versand sind die einschlägigen Vorschriften des gewählten Transportträgers zu beachten sowie die für uns günstigsten Versandmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht die Beförderungsweise ausdrücklich vorgeschrieben haben.
- (8) Zu liefernde Sachen gehen bei ihrer Übergabe an der Abladestelle des Bestimmungsortes in unser Eigentum über.
- (9) Sofern erforderlich kann die Abnahme eines Werkes nur durch unsere schriftliche Erklärung erfolgen.

V. Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Lieferant übernimmt die Gewähr für einwandfreie Ausführung und Funktion der gelieferten Waren sowie für die Einhaltung unserer Ausführungsschriften, ferner für das Bestehen der von uns geforderten bzw. in einem Angebot zugesicherten Eigenschaften der geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- (2) Die Dauer dieser Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, längstens jedoch 18 Monate ab Gefahrübergang. Wird eine gelieferte Ware ausgetauscht oder repariert, so beginnt die Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten Teile von neuem.
- (3) Bei nicht offenkundigen Mängeln sind wir für die Anbringung von Mängelrügen an keine Frist gebunden.
Offenkundig sind nur solche Mängel, die schon bei einer ohne technische Hilfsmittel durchgeführten Betrachtung der äußeren Warenoberfläche offen zu Tage treten, ohne dass es dazu irgendeiner näheren Überprüfung, Erprobung oder der Entnahme von Stichproben bedarf.
Offenkundige Mängel werden wir innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware rügen.
Bei mangelhafter Lieferung können wir nach unserer Wahl unverzüglich Mängelbeseitigung, umgehenden Umtausch der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gegen mangelfreie Ware, Herabsetzung des Kaufpreises oder Werklohn oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Mangel erst bei unseren Abnehmern oder deren Abnehmern herausstellt, sofern deswegen Gewährleistungsansprüche gegen uns erhoben werden.
- (5) Sämtliche aufgrund der Gewährleistungspflicht entstehenden Nebenkosten, insbesondere Fracht- und Versandkosten, trägt der Lieferant.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, die durch einen Mangel entstandenen Schäden, einschließlich der Folgeschäden, zu ersetzen.
- (7) Die genannte Gewährleistung gilt in vollem Umfang auch für Waren und Teile, die der Lieferant von Unterlieferanten bezogen hat, und ferner zu seinen Lasten auch dann, wenn er unsere Bestellung ganz oder teilweise an Unterlieferanten weitergegeben hat. Im letzteren Falle haftet der Lieferant für die Erfüllung der Gewährleistungspflichten durch den Unterlieferanten.

VI. Sonstige Pflichten des Lieferanten

- (1) Der Lieferant hat uns und unseren Abnehmern alle Kosten, Ausgaben und Schäden, die aus einer Verletzung von Patenten oder anderen Schutzrechten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages und der Benutzung der Liefergegenstände herrühren, zu erstatten und uns unsere Abnehmer von allen gegenwärtigen zukünftigen Ansprüchen insoweit freizustellen. Dies schließt auch unsere Verpflichtungen aus einem abgeschlossenen Vergleich über derartige Verletzungen ein.
Falls durch ein gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass die gelieferte Ware ein in- oder ausländisches gewerbliches Schutzrecht verletzt oder begründete Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (2) Die Kosten des für die Herstellung der bestellten Waren benötigten Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- (3) Werkzeuge, Modelle und Muster u. ä. sowie Zeichnungen und Materialvorschriften, die wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind nach Abwicklung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in irgendeiner Weise vervielfältigt werden. Insbesondere dürfen diese Gegenstände nicht für einen anderen Zweck als für die Ausführung unseres Auftrages benutzt werden.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist der Lieferant nicht berechtigt, unseren Namen und unsere Warenzeichen im Zusammenhang mit dem Auftrag oder anderweitig zu benutzen.
- (5) Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Gegenstände sind von diesem mit unserem Namen zu markieren und pfleglich zu behandeln. Die Gegenstände samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen sind uns auch dann herauszugeben, wenn wir dies nicht verlangen.
- (6) Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten, einschließlich seiner Modelle, Muster, Zeichnungen und Materialvorschriften, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet uns für den Schaden, der aus der Verletzung dieser Pflicht erwächst.

VII. Unsere Haftung, Freistellungen, Aufrechnungsverbot

- (1) Schadenersatzansprüche des Lieferanten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage gestützt, bestehen nur dann, wenn wir unsere vertraglichen Pflichten grob fahrlässig verletzt haben. Darüber hinaus besteht auch in diesen Fällen nur Anspruch auf Ersatz des von uns bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schadens.
- (2) Zu unseren Lasten gehende Vertragsstrafen und Schadenspauschalierungen aller Art, auch pauschalierte Berechnungen von Verzugszinsen, sind für uns nur verbindlich, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- (3) Werden wir von unseren Abnehmern unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn der Lieferant den die Haftung auslösenden Fehler verursacht hat.
- (4) Die Aufrechnung des Lieferanten mit unseren Forderungen ist ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an, nicht jedoch verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte o.ä.

IX. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehen, EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und verbundenen Geschäftszwecken zugänglich gemacht werden.